

Vereinsstatuten Wirtschaftsclub Zug

Artikel I. Name und Sitz

Unter dem Namen „Wirtschaftsclub Zug“ besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 6300 Zug.

Artikel II. Zweck

Der Verein bezweckt den Austausch von Ideen und Erfahrungen und ist primär auf wirtschaftliche Themen mit nationalem oder internationalem Fokus ausgerichtet. Im Weiteren hat der Verein die Aufgabe, die Freundschaft und den Austausch unter den Vereinsmitgliedern zu fördern. Darüber hinaus verpflichtet sich der Verein, einen Teil der positiven Überschüsse für einen wohltätigen Zweck zu spenden.

Artikel III. Nicht-Zweck

Der Verein stellt keine Plattform für das zielgerichtete Abschliessen konkreter Geschäfte der Vereinsmitglieder dar. Ebenso stehen Aktivitäten im Zusammenhang mit Headhunting nicht im Fokus.

Artikel IV. Mittel

Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch

- a) die Beiträge der Mitglieder;
- b) Zuwendungen aller Art.

Abschnitt 4.01 Zuwendungen monetärer Art

Zuwendungen monetärer Art wie z.B. Schenkungen, Vermächtnisse, Sponsoringbeiträge etc. oder aus Erträgen aus Veranstaltungen und dem Vereinsvermögen werden direkt dem Vereinsvermögen gutgeschrieben.

Abschnitt 4.02 Zuwendungen nicht-monetärer Art

Zuwendungen nicht-monetärer Art werden nach Möglichkeit, soweit dies sinnvoll ist, veräussert und der Erlös abzüglich anfallender Spesen dem Vereinsvermögen gutgeschrieben. Der Kassier ist verantwortlich für die zeitgerechte Umsetzung.

Abschnitt 4.03 Verwendung von Überschüssen

Der Verein sieht sich der Gesellschaft verpflichtet und unterstützt daher wohltätige Organisationen. Mindestens 20% der monetären Gewinne aus einem Vereinsjahr werden innerhalb des ersten Quartals nach Genehmigung der Jahresrechnung durch die Generalversammlung an eine wohltätige Organisation gespendet. Ein minimaler Kassabestand von CHF 2'000 darf jedoch nicht unterschritten werden.

Der Vorstand legt die begünstigte Organisation jährlich fest.

Artikel V. Schriftform

Der Verein akzeptiert E-Mail als Schriftform soweit diese an die offizielle E-Mail office@wirtschaftsclub-zug.ch gerichtet sind.

Artikel VI. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen zu, die ein Interesse an Wirtschaft, Gesellschaft und sozialer Verantwortung, Freude am Austausch von Ideen und Erfahrungen und am direkten Umgang mit Personen aus unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen und mit verschiedenen Hintergründen haben und gemeinsam mit gleichgesinnten Personen einen aktiven Beitrag, z.B. durch regelmässige Teilnahme an den Anlässen, zur nachhaltigen Weiterentwicklung des Wirtschaftsclubs Zug leisten wollen.

Abschnitt 6.01 Bewerbung

Das Bewerbungsverfahren sieht gestützt auf die Empfehlung eines bestehenden Mitglieds eine schriftliche Beitrittserklärung vor. Der Vorstand wird mit Bewerbern ein kurzes Gespräch führen und über die Aufnahme endgültig entscheiden. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Nach Genehmigung der Aufnahme durch den Vorstand und erfolgter schriftlicher Benachrichtigung des neuen Mitglieds ist der Vereinsbeitrag zeitnah auf das Vereinskonto einzuzahlen.

Abschnitt 6.02 Mitgliedschaftskategorien

Es gibt drei Kategorien von Mitgliedschaften:

- Senior (ab 35 Jahren)
- Junior (bis 35 Jahren)
- Passiv

Passivmitglieder dürfen an der jährlichen Generalversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

Abschnitt 6.03 Mitgliedsbeitrag

Das Festlegen der Höhe des Mitgliedbeitrages (Senior, Junior, Passiv und für den Beitrag bei unterjährigem Beitritt ab März) obliegt der Generalversammlung.

Abschnitt 6.04 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bzw. Auflösung, Austritt oder Ausschluss.

Ein Vereinsaustritt kann jederzeit zum Ende des Monats erfolgen, ein unterjähriger Austritt des Mitgliedes berechtigt nicht zur Rückforderung des Mitgliedbeitrages. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Präsidenten und den Aktuar gerichtet werden.

Abschnitt 6.05 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Generalversammlung fällt den Ausschlussentscheid mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag des Vorstandes.

Artikel VII. Veranstaltungen

Die Veranstaltungen finden in der Regel monatlich von Oktober bis Juni statt. In den Sommermonaten von Juli bis September ist veranstaltungsfreie Zeit.

Artikel VIII. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsrevisoren.

Artikel IX. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im 4. Quartal jedes Kalenderjahres statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 4 Wochen im Voraus schriftlich und unter Beifügung der Traktandenliste eingeladen. Die Mitglieder erhalten die Möglichkeit, bei Nicht-Teilnahme an der Versammlung im Vorfeld schriftlich Ihre Stimme abzugeben.

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
2. Wahl und Abberufung des Präsidenten des Vorstandes;
3. Wahl und Abberufung der Rechnungsrevisoren;
4. Abnahme der Vereinsrechnung;
5. Déchargeerteilung an den Vorstand;
6. Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge;
7. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten;
8. Entscheide über Ausschlussanträge des Vorstandes;
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern
11. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

An der Generalversammlung besitzt jedes anwesende Senior- und Junior-Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

An der Generalversammlung sind neue Mitglieder in angemessener Form durch den Vorstand vorzustellen.

Artikel X. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus maximal fünf Personen und setzt sich folgendermassen zusammen:

- a) Präsident
- b) Vize-Präsident
- c) Kassier
- d) Aktuar
- e) Beisitzer

Die Generalversammlung wählt den Vorstand und den Präsidenten für ein Jahr. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Die Übergabe des Vereinsvorstandes erfolgt offiziell auf der Generalversammlung des darauf folgenden Vereinsjahrs.

Wahlvorschläge sind dem Präsidenten 4 Wochen vor der Wahl zu übermitteln. Der Präsident hat die Wahlvorschläge zu sammeln und zwei Wochen vor der Wahl den Mitgliedern zu übermitteln.

Artikel XI. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und zuhanden der Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung des abgelaufenen Vereinsjahres Bericht erstatten.

Artikel XII. Unterschrift

Der Verein wird vertreten/verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten oder Vize-Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Artikel XIII. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel XIV. Budget

Das Finanz- und Vereinsjahr geht vom 01. Oktober bis 30. September.

Artikel XV. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können in einer Generalversammlung mit einfachem Mehr der anwesenden und vertretenen Stimmen abgeändert werden. Für die Vertretung muss dem Vorstand eine schriftliche Vollmacht vorliegen.

Artikel XVI. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann in einer Generalversammlung mit qualifizierter Mehrheit von 75% beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche einen wohltätigen Zweck verfolgt.

Artikel XVII. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 17. Oktober 2019 angenommen worden und mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen damit die Gründerstatuten vom 23. Juli 2012.

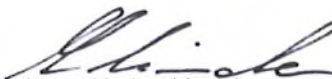
Artikel XVIII. Ehrenmitglieder

Bei besonderen Verdiensten eines Mitglieds entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands über die Ernennung zum Ehrenmitglied.

Ort: Zug, den 17. Oktober 2019



Präsident, Christian Wind



Aktuar, Markus Limacher